

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig. — Direktor:
Professor *Kockel*.)

Mord durch Pistolschuß.
Kriminaltechnische Mitteilungen.

Von
Priv.-Doz. Dr. Raestrup.

Mit 7 Textabbildungen.

Beim Abfeuern einer Pistole erleiden die Munitionsteile durch die treibende Kraft der Pulvergase und die Einwirkungen innerhalb und außerhalb der Pistole spezifische und zufällige Veränderungen, die bei der Untersuchung der Frage nach ihrer Identität von größter Wichtigkeit sind. Am Geschoß z. B. erlauben die mikroskopischen und histologischen, die chemischen und serologischen Untersuchungen nicht selten die sichere Beantwortung der Frage nach dem Weg, den es genommen hat, ob es einen menschlichen Körper oder einen Gegenstand durchschlagen und ob es direkt oder als Querschläger eingewirkt hat. Die eine der zuletzt genannten Fragen spielte nach den Zeitungsberichten in dem bekannten Jannowitz-Fall eine wichtige Rolle. Sensationell wirkten die Feststellungen des Schießsachverständigen, aus denen hervorging, daß der tödliche Schuß, der den Grafen Eberhard zu Stollberg getroffen hat, nicht aus der am Tatort gefundenen Waffe stamme, und daß durch die auf dem Boden liegenden Geschoßteile nicht der Kopf des Opfers durchbohrt worden sei. Demnach hätten zwei Schüsse aus zwei Gewehren gefallen sein müssen. Durch die chemischen Untersuchungen des zweiten Sachverständigen jedoch soll sich herausgestellt haben, daß die aufgefundene Kugel diejenige gewesen sei, die den Tod des Grafen herbeigeführt habe.

Die Veränderungen, die die Munition bei dem Lade- und Schußvorgang erhalten, kommen durch die generelle und individuelle Beschaffenheit der Pistole und durch die Stärke der Ladung zustande und sind in nicht geringem Maße abhängig von dem Härtegrad des Metalls, aus dem die Munition verfertigt worden ist. Hieraus erklärt sich, daß die Munitionsteile naturgetreue Abbildungen oder charakteristische Spuren von besonderen Eigentümlichkeiten der Pistole, wie sie häufig am Stoßboden, Bolzenkopf, Rückzieher, Ausstößer, Laufinnern usw.

gefunden werden, aufweisen können. Dies ist aber nicht immer der Fall. Durch Untersuchungen an Munitionsteilen, die von Serienschüssen einer bestimmten Pistole stammen, kann man sich überzeugen, daß die ebengenannten Merkmale wenig oder garnicht ausgebildet sein können. Durch diese graduellen Verschiedenheiten wird der Identitätsnachweis nicht selten in hohem Maße erschwert; aus ihnen erklärt sich auch, daß der wenig erfahrene und mit dem einschlägigen kriminalistischen Rüstzeug nicht vertraute Untersucher zu befriedigenden Ergebnissen nicht gelangt. Mit bloßem Auge allein können nur spärliche und wenig belangreiche Feststellungen an der verfeuerten Munition gewonnen werden. Die weiteren Untersuchungen auf mikroskopischem, mikrochemischem, histologischem und serologischem Wege gehören zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des gerichtlichen Mediziners. Nur durch eine vollkommene Beherrschung dieser kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden in Verbindung mit der umfassenden Kenntnis über den Wechsel, den Sitz, die Art und Ausbildung der Spuren und der Mechanik der Waffe ist es möglich, die diagnostischen Maßnahmen an den Munitionsteilen und Waffen derart durchzuführen, daß die in Mordfällen erforderliche unumstößliche Sicherheit der Befunde gewährleistet ist. Werden die Untersuchungen jedoch von Unerfahrenen und Ungeübten ausgeführt, so drohen Glieder aus der schlüssigen Beweiskette verloren zu gehen, die unersetztbar sind. Der Richter gelangt dann nicht selten zu einem Urteil, das mit dem allgemeinen Rechtsempfinden zu der Tat in einem geradezu aufreizenden Mißverhältnis steht.

Im folgenden sei dargetan, wie durch ein rasches Zusammenarbeiten des Staatsanwalts und Gerichtlichen Mediziners es gelungen ist, innerhalb von zwei Tagen den Mörder eines Mädchens der Tat zu überführen. Durch den Nachweis der Identität der verschossenen Munition und einer fortgeworfenen Pistole, die nachweisbar dem Täter gehörte, wurde die Schuldfrage beantwortet, die sonst ungelöst geblieben wäre.

In der Nacht vom 9. bis 10. XII. 1928 wurde die ledige Packerin W. aus X. von einem jungen Mann unmittelbar vor ihrer Wohnung durch einen Schuß in den Hals niedergestreckt. Sie starb kurze Zeit nach ihrer Überführung in das Städtische Krankenhaus. Als Täter gab sie ihren früheren Liebhaber M. an, den sie im Lichtschein ihrer elektrischen Taschenlampe unzweifelhaft erkannt habe. Dieser habe sie niedergeschossen mit den Worten: „jetzt habe ich mich gerächt“.

Bei der gerichtlichen Sektion fand sich ein Halsbeschuß. Die 4:4 mm große Schußöffnung am Unterkinn wies als Zeichen des Nahschusses Einsprengungen von Pulverkörnchen auf. Der Ausschuß zeigte sich in der Gegend des ersten und zweiten Brustwirbeldornfortsatzes. Das Geschoß hatte den 7. Halswirbel durchbohrt und das Rückenmark durchschlagen. Es saß im rechten Flügel der Hintertür des Grundstückes, in dem die W. wohnte. Die Patronenhülse wurde vor dem linken Flügel gefunden.

Die Erschossene hatte ihr Liebesverhältnis mit M. vor einiger Zeit gelöst. Dieser hatte immer wieder versucht, sich der W. zu nähern, um sie umzustimmen.

Da alle seine Bemühungen vergeblich waren, drohte er in Briefen, vor nichts zurückschrecken zu wollen, sie entginge ihm nicht, seinen Vorsatz werde er durchführen, er kenne kein Erbarmen, es ginge hart auf hart. Anderen Personen gegenüber hatte er geäußert, er wolle seiner ehemaligen Geliebten eins auswischen, zu ihrem Wohnort hinausfahren und dort warten, bis sie käme. Wenn ihr Vater mitkomme, dann ginge auch der mit ab, und er selbst auch. Der Schwägerin der Erschossenen hat der als Täter dringend verdächtige M. eines Tages eine Schußwaffe mit mehreren Patronen gezeigt. Einer anderen Zeugin hatte er vor der Tat erzählt, er sei eines Morgens in X. gewesen und habe die W. aufgelauert. Er habe sein Vorhaben nicht ausführen können, es werde aber schon noch klappen.

Der Angeklagte leugnete die Tat strikter ab. Er sei in der Mordnacht nicht in X. gewesen, denn er habe bis gegen 1 Uhr nachts in einem bekannten Ballhaus zu N. mit einem Mädchen viel getanzt, das dann mit einem anderen Mann das Ballokal verlassen habe. Er selbst sei dort geblieben und habe noch einige Male getanzt. Darauf sei er ebenfalls fortgegangen und etwa gegen $1\frac{1}{2}$ 2 Uhr in seiner Wohnung angekommen. Er könne sich daher in der Mordnacht an dem ungefähr 2 Stunden entfernt gelegenen Wohnort der Erschossenen nicht aufgehalten haben. Demgegenüber hatten andere Zeugen mit Sicherheit bekundet, daß der Angeklagte 10 Minuten vor $1\frac{1}{2}$ 1 Uhr und damit 20 Minuten vor Abgang des Zuges nach X. das Ballhaus verlassen habe. Auf der Straße sei er eilends in der Richtung des Bahnhofs fortgelaufen mit der Angabe, er wolle sehen, wohin das Mädchen, mit dem er viel getanzt hatte, führe. Die Entfernung des Ballhauses von dem Bahnhof kann bequem in 15 Minuten zu Fuß zurückgelegt werden. So mit ist es dem Angeklagten bequem möglich gewesen, den Nachtzug nach X. zu erreichen.

In der Mordnacht hatten mehrere Zeugen einen Mann in hellem Mantel gesehen, der eiligen Schrittes auf der zur W.schen Wohnung führenden Straße gegangen war. M. besaß einen solchen Mantel und hatte ihn in der Mordnacht auch angehabt.

Auf Grund von Pressenotizen meldete sich ein Bauschlosser und gab eine Pistole ab, die er am Tage nach der Tat in der Nähe eines Flutkanals gefunden hatte, der zwischen dem Wohnorte der Erschossenen und dem des Angeklagten liegt. An dem Handgriff dieser Pistole fehlt eine Schale. Ein Bekannter des Angeklagten gab an, er habe bei einem Besuch in der Wohnung des M. im November 1928 an einer Pistole, die der M. ihm gezeigt habe, festgestellt, daß an einer Seite des Griffes die Hornschale fehle. Als diesem Zeugen die aufgefundenen Pistole vorgelegt wurde, erklärte er mit Bestimmtheit, daß er die Pistole als diejenige erkenne, die ihn M. gezeigt habe.

Durch die kriminaltechnischen Untersuchungen der am Tatort aufgefundenen Munitionsteile und der vom Zeugen übergebenen Pistole hat sich die Identität derselben mit Sicherheit nachweisen lassen.

Die Behandlung der Frage, ob aus der Pistole vor kurzem geschossen war oder nicht, erübrigte sich, weil der Finder aus ihr einen Probeschuß abgegeben hatte. Damit waren auch die Prüfungen auf Ladehemmung, Stellung der Sicherung, Spannung des Schlagbolzens, Fingerabdrücke u. dgl. mehr zwecklos.

Die Untersuchung der am Tatort auf der Türschwelle gefundenen Patronenhülse hat sich zunächst auf die Feststellung des *Kalibers* erstreckt. Dieses beträgt 7,65 mm und stimmt mit dem der fraglichen Pistole überein.

Sodann ist die Prüfung der *Systemmerkmale* vorgenommen worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß an der fraglichen Hülse der Bolzenkopfeinschlag A (Abb. 4) exzentrisch nach der Visierlinie des Laufs zu liegt. Die Spur des Rückziehers findet sich bei C und die des Auswerfers bei B. Vergleicht man den Sitz dieser drei Merkmale mit dem an Probehülsen, die aus der fraglichen Pistole stammen, so zeigt sich, daß auch hier der Bolzenkopfeinschlag exzentrisch zur Visierlinie liegt und die Spuren des Rückziehers und Auswerfers an den gleichen Stellen des Patronenbodens vorhanden sind.

Somit ist es zweifellos, daß die fragliche Hülse von einer Patrone stammt, die aus einer Walther-Pistole Kaliber 7,65 verschossen ist.

Es handelt sich jetzt darum, die Frage zu beantworten, ob aus der aufgefundenen Walther-Pistole der tödliche Schuß auf die W. abgegeben worden ist.

Die *Schuß- und Systemmerkmale* an der fraglichen Hülse sind mit den an zahlreichen Probehülsen vorhandenen hinsichtlich

ihrer Form und ihrer individuellen Einzelheiten verglichen worden. Die Bolzenkopfeinschläge in der fraglichen Hülse und den Probehülsen sind vermittelst Wachszinkweiß abgeformt worden. Das gleiche ist mit Bolzenkopfeinschlägen geschehen, die in Weichbleizylindern erzeugt worden sind.

Das Profil der Abformungen der Bolzenkopfeinschläge (Abb. 1-3) stimmt völlig überein: die Kuppe zeigt auf der linken Seite etwas

Profile der Abformungen der Schlagbolzeneindrücke:

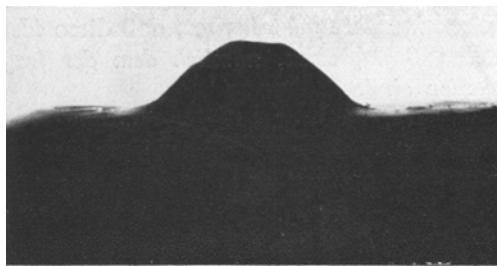


Abb. 1. Fragliche Patronenhülse X.



Abb. 2. Probe-Patronenhülse.

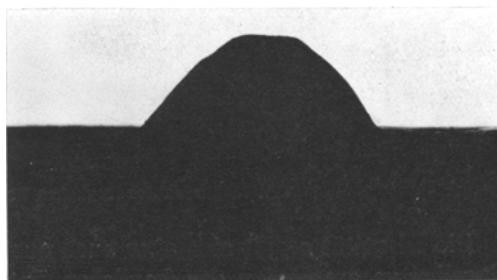


Abb. 3. Bleikörper.

oberhalb der Mitte einen eigenartigen, stufenförmigen Absatz. Dieser ist in allen drei Abformungen an gleicher Stelle und in gleicher Form vorhanden. Die Abplattung der Spitze ist nicht völlig horizontal, sondern leicht nach rechts gesenkt. Die rechte Seite bildet eine ganz schwach nach außen konvexe Linie.

Aus der Übereinstimmung der Profile der Abformungen der *Schlagbolzeindrücke* geht hervor, daß diese *identisch, also von ein und demselben Schlagbolzen, nämlich dem der fraglichen Pistole, hervorgerufen worden sind.*



Abb. 4. Boden der fraglichen Patronenhülse.

Die Identität ergibt sich aber auch aus weiteren charakteristischen Einzelheiten am Boden der fraglichen Patronenhülse und der Probephülsen.

Am Boden des Zündhütchens der fraglichen Hülse findet sich ein in der Photographie mit der Punktierlinie a—b umfaßtes, fast halbkreisförmiges Band, das, scharf abgegrenzt, in der Mitte der linken Seite beginnt, ungefähr die halbe Breite der Fläche zwischen dem Bolzenkopfeinschlag und dem äußeren Rande des Zündhütchens einnimmt, auf der rechten Seite etwas breiter wird und dicht unterhalb des quer verlaufenden Durchmessers endigt. Es beginnt auf der linken Seite

mit einem fast rechtwinkeligen, tieferen, in der Abb. 4 mit 5 bezeichneten Eindruck und zeigt oberhalb des Bolzenkopfeinschlages drei kammartige, quer verlaufende Erhebungen (Abb. 4 u. 5, Nr. 7). Diese fassen zwei ungefähr gleich breite furchenartige Vertiefungen zwischen sich. Genau die gleichen Befunde sind an der Probbehülse (Abb. 5) festzustellen.

Sodann hat sich ein charakteristisches Merkmal unterhalb des Bolzenkopfeinschlages und etwas rechts von dem senkrecht verlaufenden Durchmesser in Gestalt einer spindelförmigen Eindellung gefunden.



Abb. 5. Boden der Probe-Patronenhülse.

Auch dieses ist an allen Probbehülsen angetroffen worden (Abb. 4 u. 5, Nr. 6).

Auch der das Zündhütchen umgebende Rand des Patronenbodens zeigt eine Anzahl von individuellen Eigentümlichkeiten, die in den Abb. 4 und 5 mit 1, 2, 3, 4 gekennzeichnet sind.

Nr. 1 besteht aus einer ungefähr im queren Durchmesser liegenden Linie, die in gewissen Abständen vier tiefer Eindellungen zeigt. Das selbe hat sich in der abgebildeten Probbehülse und mikroskopisch auch in allen anderen Probbehülsen gefunden.

Es stimmen ferner die kammartigen Linien (Nr. 3) und die in allen Probbehülsen vorhandenen, eigentlich geformten Eindrücke in

der Nähe des oberen Randes des Bodens (Nr. 2) überein. Bei Nr. 4 zeigt sich eine radiär gestellte, linienförmige Eindellung, die ebenfalls an allen Probehülsen und der fraglichen Hülse dadurch sich charakterisiert, daß sie am äußeren Rande tief ist und gegen das Zentrum hin allmählich seicht wird.

Die unmittelbare Untersuchung des Stoßbodens im Schlitten der fraglichen Pistole zeigte entsprechend den bei Nr. 1 und 5 beginnenden, in der oberen Hälfte des Patronenbodens verlaufenden und auf der entgegengesetzten Seite ungefähr in gleicher Höhe endigenden, im Zündhütcanteil blaugefärbten Saum, Drehspuren, die mit den Eindellungen und Erhabenheiten des Patronenbodens identisch sind. Ferner zeigte sich bei der mikroskopischen Untersuchung unter und etwas links von dem Bohrloch, in dem der Schlagbolzen läuft, ein ganz feiner, spindelförmiger Höcker, der die mit Nr. 6 bezeichnete Delle bewirkt hat. Endlich fand sich als Ursache für die bei Nr. 4 gekennzeichnete Linie der Ausschnitt des Stoßbodens für die sog. Nase des Auswerfers, die scharfrandig beschaffen ist.

Überblickt man alle diese individuellen Eigenarten, die sowohl in der fraglichen Hülse als auch an allen Probehülsen übereinstimmend sich gefunden haben in ihrer Gesamtheit, *so ergibt sich mit Sicherheit, daß die fragliche Hülse aus der am Flutkanal gefundenen Pistole stammt.*

Zur Prüfung der Frage, ob das fragliche *Geschoß* aus der fraglichen Pistole herrührt, ist zunächst der Lauf der Pistole vermittelst Intensivbeleuchtung eingehend untersucht worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß der Lauf vier breite Züge und vier schmale Felder aufweist. Ferner hat sich gezeigt, daß die Niveaudifferenz der Züge und Felder sehr gering ist, und daß an mehreren Stellen die Züge und Felder nicht mehr scharfrandig abgegrenzt sind. Wird durch einen solchen ausgeschossenen, bezüglich durch Rost beschädigten Lauf ein *Geschoß* getrieben, so muß es verwaschene, undeutlich abgegrenzte Abdrücke der Züge und Felder aufweisen. Das ist bei dem fraglichen *Geschoß* (Abb. 6) der Fall. Das *Probegeschoß* (Abb. 7) zeigt wie alle anderen *Geschosse*, die den Lauf der fraglichen Pistole passiert haben, die gleichen Veränderungen.

Wenn aus den eigentümlichen und äußerst ähnlichen pathologischen Befunden am fraglichen *Geschoß* und an den *Probegeschosse*n auch nicht mit völliger Sicherheit auf Identität geschlossen werden kann, so sprechen sie doch in keiner Weise gegen die Annahme, daß das *Mordgeschoß* aus der fraglichen Pistole verschossen worden ist.

Alles in allem ergeben die Untersuchungen, daß der tödliche Schuß auf die W. aus der am Flutkanal gefundenen Waffe abgegeben worden ist.

Der Angeklagte hat stets gelegnet, die Tat begangen zu haben.

In der Hauptverhandlung hat sich im allgemeinen dasselbe Bild

wie bei der Beweiserhebung ergeben. Das Gericht ist zur vollen Überzeugung gekommen, daß kein anderer als M. der Täter gewesen ist und gewesen sein kann, und hat M. wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Die Fülle der mit bloßem Auge nicht erkennbaren und mit dem landläufigen kriminalistischen Rüstzeug nicht wahrnehmbaren Spuren an verschossener Munition und Waffe besteht häufig aus markanten und charakteristischen Merkmalen mikroskopischer Art, die bei dem Identitätsnachweis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ihre Untersuchungen verlangen ein hohes Maß von *wissenschaftlicher Kriminaltechnik*, die nur auf Grund umfassender Beherrschung der einschlägigen

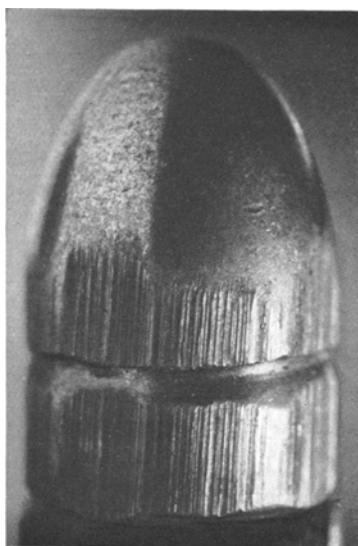


Abb. 6. Fragliches Geschoß.

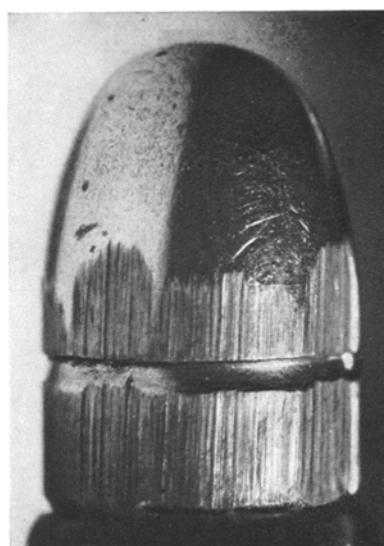


Abb. 7. Probe-Geschoß.

Untersuchungsmethoden erfolgreich durchgeführt werden können. Daher erscheint es ausgeschlossen, daß Gutachter, denen die entsprechende Ausbildung und Erfahrung mangelt, in Kriminalfällen zu einem einwandfreien und erschöpfenden Ergebnis gelangen. In dem oben beschriebenen Fall ist nur ein umschriebenes Gebiet der wissenschaftlichen Kriminaltechnik berührt worden. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, alle übrigen einschlägigen Methoden an Hand von Beispielen aus dem Arbeitsgebiet des gerichtlichen Mediziners eingehend zu behandeln. Es sei daher nur kurz erinnert an die Nachweismöglichkeit medizinischer und nicht medizinischer Spuren an der Kleidung des Täters und seines Opfers, an der Leiche, am Tatort usw. Diese schwierigen und überaus verantwortlichen Untersuchungen sollen möglichst an *einer* Stelle vorgenommen werden, da die Befunde an der

Leiche bezüglich am Lebenden nicht selten eng ineinandergreifen mit den Spuren, die an verschiedenen Objekten sich finden. Werden die Feststellungen von *mehreren* Sachverständigen, je nach der Beschaffenheit des zu prüfenden Objekts, getroffen, so kann es sich ereignen, daß unter dem Einfluß der mangelnden Einheitlichkeit ihrer Bearbeiter Glieder in der Kette der tatsächlichen Beweismittel ausfallen. Dieser Gefahr vorzubeugen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der gerichtsärztlichen Institute, wie sie in den letzten Jahrzehnten, nicht zuletzt infolge der durchschlagenden Anregung *Ungars*, an den meisten Hochschulen Deutschlands auf breitesten Basis begründet bezüglich ausgestaltet worden sind.
